

Stellungnahme zum „Aktionsplan Verbraucherschutz in der Futtermittelkette - Sicherheit und Transparenz“ und zum vorgelegten Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Lebens- und Futtermittelgesetzbuches

Die Lebens- und Futtermittelwirtschaft ist sich ihrer Verantwortung bewusst, einwandfreie Produkte zu liefern und unterstützt jede Maßnahme, die der weiteren Verbesserung der Lebens- und Futtermittelsicherheit dient ausdrücklich. Der Grain Club sowie die durch ihn vertretenen Wirtschaftsunternehmen halten in Folge dessen eine Aufarbeitung der jüngsten Dioxinfunde für notwendig und bieten den Behörden eine konstruktive Mitarbeit an. Bei der Aufarbeitung muss jedoch sorgfältig geprüft werden, ob die im Aktionsplan geforderten Maßnahmen tatsächlich die Sicherheit der Futter- und Lebensmittel erhöhen. Der Grain Club fordert zudem, dass die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen des deutschen Agribusiness keinesfalls durch überzogene und fachlich nicht zu begründende Maßnahmen geschwächt werden darf. Damit es nicht zu Wettbewerbsverzerrungen kommt, halten wir es daher für unerlässlich, dass die von der Bundesregierung geplanten Änderungen nicht ausschließlich auf nationaler, sondern direkt auf EU-Ebene umgesetzt werden.

Der vorgelegte Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Lebens- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) enthält Punkte, die der Umsetzung eines Teils des Aktionsplans des Bundes dienen soll. Der Grain Club kritisiert entschieden, dass die betroffene Wirtschaft erst nach dem Beschluss der Bundesregierung über den Entwurf unterrichtet worden ist, da dieser erhebliche Auswirkungen für die Unternehmen der Lebens- und Futtermittelwirtschaft haben wird. Die im Entwurf des LFGB erlassenen Maßnahmen führen nach Ansicht des Grain Clubs nicht zu einer verbesserten Futter- und Lebensmittelsicherheit und belasten die Beteiligten in unverhältnismäßiger Weise.

1. Ausweitung der Meldepflicht auf Labore

- Eine nicht eindeutig definierte pauschale Meldepflicht greift unverhältnismäßig in das Auftragsverhältnis zwischen Unternehmen und externem Labor ein. Der Grain Club befürchtet, dass eine so ausgestaltete nationale Regelung Gefahr läuft, falsche Anreize in Richtung einer Reduzierung von Eigenuntersuchungen oder einer Vergabe der Analysen an Labore im Ausland zu setzen. Dies widerspricht der guten Absicht, die Sicherheit zu erhöhen. Ob ein nationaler Alleingang hierbei sogar gegen Unionsrecht verstößt, ist zu prüfen.

Grain Club

Sekretariat bis 30.06.2011:

DRV
Deutscher
Raiffeisenverband e. V.
Pariser Platz 3
10117 Berlin

Telefon: +49-30-856214-520
Telefax: +49-30-856214-522
E-Mail: info@drv.raiffeisen.de
Internet: www.raiffeisen.de

Internet Grain Club:
www.grain-club.de

- Nicht jede Überschreitung eines Höchstgehaltes bedeutet per se eine Gefährdung im Sinne der Artikel 14 und 15 der Basisverordnung. Hierbei besteht die Gefahr, dass die amtliche Überwachung durch eine Meldeflut lahmgelegt wird. Denn im seltensten Fall liegen dem Labor die Informationen zum Verwendungszweck des Probenmaterials oder zum Ort der Probenahme (In- oder Ausland) vor.
- Erfahrungen aus der Praxis zeigen immer wieder falschpositive Analyseergebnisse, die später korrigiert werden mussten. Die Konsequenzen obligatorischer Meldungen können zu enormen wirtschaftlichen Schäden der betroffenen Unternehmen führen. Stellt sich letztlich heraus, dass die Meldung des Labors nicht korrekt war, ergeben sich nur schwer lösbare Haftungsfragen und kaum rückgängig zu machende Imageverluste. Gerade die jüngsten Erfahrungen aus den Dioxinfunden machen deutlich, mit welcher verheerenden Wirkung Falschmeldungen Konsequenzen für die unschuldigen Betroffenen haben.

2. Mitteilungspflicht der Untersuchungsergebnisse

Auch der zweite Punkt im Entwurf zur Änderung des LFGB zur Mitteilungspflicht der Untersuchungsergebnisse ist nicht zweckdienlich. Es ist zwar grundsätzlich sinnvoll, Monitoring-Programme bestimmter Kontaminanten stufenübergreifend anzulegen und die vorhandenen Daten zu vernetzen, um ein repräsentatives Bild möglicher Belastungen zu erstellen. Diese Aufgabe muss aber von den Beteiligten der Lebens- und Futtermittelkette selbst geleistet werden. Die entsprechenden bereits bestehenden Monitoring-systeme und -datenbanken sollten daher weitergeführt und wenn erforderlich ausgeweitet werden.

Der Grain Club kritisiert folgendes:

- Der Entwurf sieht eine Meldepflicht von sämtlichen Eigenkontrollergebnissen an die zuständigen Behörden vor. Mit einer solchen Datenflut ist weder eine sinnvolle Aufbereitung und Risikoorientierung möglich noch eine Fokussierung auf diejenigen Parameter gewährleistet, die für die Lebensmittelkette tatsächlich relevant sind.
- Die Historie der Dioxinfälle bzw. der tatsächlichen Grenzwertüberschreitungen in Lebensmitteln (Freiland Eier, Weiderrinder, Belastungsgebiete in Flussniederungen usw.) zeigt, dass solche Umweltkontaminanten einer flächendeckenden und stufenübergreifenden Betrachtung bedürfen. Mit dem Entwurf wird der Tatsache jedoch nicht Rechnung getragen, dass der überwiegende Teil der in Deutschland verwendeten Futtermittel aus der landwirtschaftlichen Erzeugung stammt und dort auch verbleibt.
- Der Grain Club warnt aus den genannten Gründen vor einer umfassenden Meldepflichtung, die sowohl für die Behördenseite als auch für die Beteiligten in der Kette nicht sinnvoll zu handhaben ist und in der vorgeschlagenen Weise auch nicht zu einem Zuwachs an Sicherheit oder zu einer für die Kette nutzbaren Frühwarnfunktion führt.

Der Grain Club weist darauf hin, dass die durch den Entwurf des LFGB entstehende Meldepflichten - anders als der Entwurf dies beschreibt - mit erheblichen Kosten sowohl

für die Wirtschaft als auch für die Behörden verbunden sind. Die Kosten werden einerseits entstehen um die Meldepflicht technisch und organisatorisch umzusetzen und andererseits um die Informationen entsprechend verantwortlich zu nutzen und bewerten zu können.

Der Grain Club bezieht darüber hinaus zu weiteren Punkten des Aktionsplans Stellung:

3. Trennung der Produktionsströme

Grundsätzlich muss unterschieden werden zwischen den ölsaatenverarbeitenden bzw. ölveredelnden Betrieben, bei denen Öle in Lebensmittelqualität erzeugt werden und während des Verarbeitungsprozess Fettsäuren verschiedener Qualitätsstufen entstehen, und Betrieben, die Fettsäuren einkaufen und diese mischen.

Bei ölsaatenverarbeitenden bzw. ölveredelnden Betrieben:

- Eine Trennung der Produktionsströme kann erst einsetzen, wenn die Fettsäure das ölsaatenverarbeitende Werk verlässt, da die Fettsäuren für Lebens- oder Futtermittelzwecke sowie davon fremde Fettsäuren in demselben primären Verarbeitungsprozess auf Basis desselben Rohstoffes anfallen.
- Eine klare Kennzeichnung der Fettsäure in Hinblick auf ihre Zweckbestimmung in drei Kategorien auf Grundlage risikoorientierter Untersuchungen (wenn nötig, bis zu 100 % Monitoring) ist durch die gesamte Kette zu empfehlen: 1. Fettsäuren zur Verwendung als Lebens- oder Futtermittel, 2. Fettsäuren, die nicht ohne weitere Verarbeitung als Lebens- oder Futtermittel eingesetzt werden dürfen (eine Abgabe darf nur an Betriebe erfolgen, die entsprechende gesetzliche Vorgaben erfüllen), 3. Fettsäuren für die technische Verwendung bzw. die nicht für die Verwendung als Lebens- oder Futtermittel geeignet sind.
- Nicht für die Futter- oder Lebensmittelherstellung geeignete Öle, Fette oder Fettsäuren sollten in getrennten Tanks gelagert und in dafür geeigneten Rohrleitungs- und Pumpensystemen befördert werden.

Bei Betrieben, die Fettsäuren einkaufen und diese mischen:

- Eine Weiterverarbeitung von Fettsäuren, die nicht für Lebens- und Futtermittel geeignet sind, sollte in getrennten Anlagen erfolgen.

4. Verpflichtung zur Absicherung des Haftungsrisikos

- Sämtliche vom aktuellen Dioxinfall betroffenen Mischfutterunternehmen verfügen bereits über eine Haftpflichtversicherung und die Mehrzahl über ein zweistufiges Deckungskonzept, das auf Großschäden zugeschnitten ist.
- Schäden aufgrund überhöhter Dioxinbelastung in Futtermitteln und daraus resultierenden Grenzwertüberschreitungen in Eiern und Fleisch sind klassische Haftpflichtschäden und damit Gegenstand der Schadensregulierung. Eine gesetzlich geforderte Pflichtversicherung bringt gegenüber der jetzigen Situation keinen Mehrwert.

Allerdings zeigt der aktuelle Fall, dass auch die Vorstufen in die Haftungskette einbezogen werden müssen.

- Der überwiegende Teil der von der Landwirtschaft reklamierten wirtschaftlichen Schäden geht auf Vermarktungsbeschränkungen zurück, die zeitweise bestanden und die sich im Nachhinein als unbegründet herausgestellt haben. Auch eine Pflichtversicherung würde diese Schäden nicht regulieren. Zusätzlich ist der Umstand zu berücksichtigen, dass die Höhe dieser Schäden nicht zuletzt durch das Verhalten der Behörden bedingt ist. Für diese Schadenskomponente können die Futtermittelunternehmen verständlicherweise nicht herangezogen werden.

Der Grain Club steht daher der vorgeschlagenen Versicherungspflicht für Futtermittelunternehmen kritisch gegenüber. Nur eine Einbeziehung sämtlicher Vorstufen der Futtermittelkette einschließlich der Landwirtschaft würde zu einer lückenlosen Abdeckung von Risiken beitragen.

5. Verbindliche Vorgaben für Eigenkontrollen

- Risikoabschätzung und -bewertung auf der Grundlage des HACCP-Prinzips sind nicht nur "Stand der Technik" im Qualitätsmanagement, sondern auch eine gesetzliche Verpflichtung für jeden Futtermittel- und Lebensmittelunternehmer. Das HACCP-Prinzip verlangt, dass mögliche Risiken beim Rohstoffbezug im Einzelfall und unter Abwägung aller möglichen Einflussfaktoren bewertet werden. Ebenso müssen Anpassungen an veränderliche Einflussfaktoren möglich sein. Eine feste gesetzliche Vorgabe zum Umfang, in dem Eingangskontrollen auf bestimmte Kontaminanten erfolgen müssen, widerspricht diesem Prinzip im Grundsatz und birgt die Gefahr, dass Risiken im Einzelfall nicht angemessen eingeschätzt werden.
- Der Grain Club warnt davor, mit solchen starren gesetzlichen Vorgaben die Verantwortlichkeit der Futtermittelunternehmer zu relativieren und verweist darauf, dass die Überwachungsbehörden schon jetzt die korrekte Anwendung der HACCP-Prinzipien kontrollieren können und müssen. Es ist zwingend notwendig, dass die Risikobewertung und die daraus resultierende Festlegung von Kontrollfrequenzen weiterhin einzelfallbezogen erfolgen.

Berlin, 2. März 2011